

Gesetz über die Verkehrsabgaben¹

Vom 25. Juni 1981²

GS 27.762

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

§ 1 Gegenstand

¹ Der Kanton erhebt eine Verkehrssteuer für Motorfahrzeuge und Anhänger, welche im Kanton ihren Standort haben und nach Bundesrecht mit Fahrzeug- bzw. Anhängerausweis versehen sein müssen.

² Der Kanton erhebt Gebühren für Fahrräder, Motorfahrräder und Motorhandwagen sowie für die amtliche Prüfung der Motorfahrzeuge, die Führerprüfung, die Fahrzeug- und Führerausweise.

§ 2 Steuer- und Gebührenpflicht

Steuer- bzw. gebührenpflichtig ist der Fahrzeughalter.

§ 3 Steuer- und Gebührenfreiheit

¹ Keine Verkehrssteuern und Gebühren werden für Fahrzeuge des Kantons erhoben.

² Der Regierungsrat kann Feuerwehr-, Instruktor-, Zivilschutzfahrzeuge sowie vom Bund konzessionierte Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreien.

§ 4 Steuer- und Gebührenrahmen

¹ Der Gesamtertrag der Verkehrssteuern zuzüglich weiterer, anrechenbarer Erträge darf die über einen mehrjährigen Zeitraum gerechneten durchschnittlichen Aufwendungen des Kantons für Strassenbau, einschliesslich Zinsen und Abschreibungen, Strassenunterhalt, Verkehrspolizei und weitere, in Zusammenhang mit dem Motorfahrzeugverkehr stehende Dienste nicht übersteigen.

² Der Landrat gleicht allfällige Ertragsüberschüsse durch Herabsetzung der Verkehrssteuern einzelner oder aller Fahrzeugkategorien aus.

¹ Fassung vom 19. September 1985 (GS 29.148), in Kraft seit 1. Januar 1986.

² In der Volksabstimmung vom 27. September 1981 angenommen.

³ Der Gesamtertrag der Gebühren darf den Aufwand nicht übersteigen.

§ 5 Fälligkeit und Steuerperiode

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ausgabetag und endet mit dem Rückgabetag der Kontrollschilder.

² Die Verkehrssteuer wird mit der Ausgabe der Kontrollschilder fällig.

³ Die Verkehrssteuer ist in der Regel für ein Kalenderjahr im voraus zu entrichten.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 105 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ über den Strassenverkehr.

§ 6 Bemessungsgrundlage

¹ Die Verkehrssteuer eines Fahrzeuges wird nach seinem Gesamtgewicht in Kilogramm gemäss Fahrzeug- bzw. Anhängerausweis bemessen.

² Für Sattelschlepper einschliesslich einem Sattelanhänger gilt das Gewicht des Zuges als Bemessungsgrundlage.

³ Für besondere Fahrzeugarten bzw. Schilderkategorien werden Pauschalsteuern erhoben.

§ 7 Steuersatz

¹ Die jährlichen Verkehrssteuern betragen pro Kilogramm Gesamtgewicht:

- | | |
|--|-----------|
| a. für Personenwagen, Taxis und Mietwagen | 26 Rappen |
| b. für Lastwagen, Sattelschlepper und Gesellschaftswagen | 14 Rappen |
| c. für Motorräder und Motorräder mit Seitenwagen | 30 Rappen |
| d. für Wohn- und Sportgeräteanhänger | 12 Rappen |

² Für Sachtransportanhänger beträgt die jährliche Verkehrssteuer für die ersten 1000 Kilogramm Gesamtgewicht 120 Franken, für jedes weitere Kilogramm 6 Rappen.

³ Für Lieferwagen sowie Wohnmotorwagen mit Wechselschildern beträgt die jährliche Verkehrssteuer für die ersten 1000 Kilogramm Gesamtgewicht 250 Franken, für jedes weitere Kilogramm 12 Rappen.²

⁴ Für Fahrzeuge, die durch Batteriestrom angetrieben werden, werden 80% des Steuersatzes erhoben.

§ 8 Pauschalsteuer

Die jährliche Pauschalsteuer beträgt für:

- | | |
|---|--------|
| a. Arbeitsanhänger bis 3,5 t Gesamtgewicht | 60 Fr. |
| b. Arbeitsanhänger über 3,5 t Gesamtgewicht | 96 Fr. |

¹ SR 741.01

² Fassung vom 19. September 1985 (GS 29.148), in Kraft seit 1. Januar 1986.

c. Arbeitskarren bis 3,5 t Gesamtgewicht	114 Fr.
d. Arbeitskarren über 3,5 t Gesamtgewicht	228 Fr.
e. Arbeitsmaschinen bis 3,5 t Gesamtgewicht	192 Fr.
f. Arbeitsmaschinen über 3,5 t Gesamtgewicht	384 Fr.
g. Händlerschilder für Motor- und Kleinmotorräder, Anhänger, Arbeitsmotorwagen und landwirtschaftliche Fahrzeuge	240 Fr. ¹
h. Händlerschilder für Motorwagen	744 Fr.
i. Kleinmotorräder	45 Fr.
k. Landwirtschaftliche Einachser	45 Fr.
l. Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	114 Fr.
m. Landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge	228 Fr.
n. Motorkarren bis 3,5 t Gesamtgewicht	192 Fr.
o. Motorkarren über 3,5 t Gesamtgewicht	384 Fr.
p. Motorrad- und Einachsanhänger	24 Fr. ²
q. Sattelschlepper (ab 2. Immatrikulation)	120 Fr.
r. Schaustelleranhänger	48 Fr.
s. Industrietraktoren	550 Fr.
t. Gemischtwirtschaftstraktoren	275 Fr.

§ 9 Wechselschilder

Bei Wechselschildern wird die Verkehrssteuer für das Fahrzeug mit dem höchsten Gesamtgewicht erhoben. Für jedes weitere Fahrzeug beträgt die Steuer pro Fall 50 Fr.

§ 10³ Geldwertänderungen

Die Verkehrssteuern werden der jährlichen Geldwertänderung angepasst. Diese wird nach dem Landesindex der Konsumentenpreise zur Hälfte ausgeglichen. Massgebend ist jeweils der Indexstand im September des Vorjahres.

§ 10a⁴ Verkehrssteuer-Rabatt

¹ Die Sätze der Verkehrssteuern gemäss den §§ 7–10 werden ab 1991 um 20% gesenkt.

² Sollte die Volksabstimmung⁵ über das Initiativbegehren nach 1990 erfolgen, so wird die Jahrzahl 1991 gemäss Absatz 1 durch die Jahrzahl 1992 ersetzt.

¹ Fassung vom 19. September 1985 (GS 29.148), in Kraft seit 1. Januar 1986.

² Fassung vom 19. September 1985 (GS 29.148), in Kraft seit 1. Januar 1986.

³ Fassung vom 19. September 1985 (GS 29.148), in Kraft seit 1. Januar 1986.

⁴ Ergänzung vom 27. September 1992 (GS 31.131), in Kraft seit 28. September 1992.

⁵ Die Volksabstimmung fand am 27. September 1992 statt.

§ 11 Verjährung

Die Steuer verjährt 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden ist.

§ 12 Meldepflicht, Ermessensveranlagung, Busse

¹ Der Fahrzeughalter hat die für den Eintritt der Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen der Motorfahrzeugkontrolle zu melden.

² Unterlässt der Fahrzeughalter die vorgeschriebene Meldung, so wird die Verkehrssteuer nach Ermessen verlangt.

³ Bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Unterlassen der Meldepflicht kann eine Busse durch die Motorfahrzeugkontrolle erhoben werden. Sie beträgt höchstens das Doppelte der Steuer, mindestens aber ein Steuerbetreffnis für 60 Tage.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 99 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ über den Strassenverkehr.

§ 13 Beschwerde

Gegen Verfügungen der Motorfahrzeugkontrolle kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.²

§ 14 Steuererlass

¹ Auf Gesuch kann die Verkehrssteuer ganz oder teilweise erlassen werden:

- wenn invalide Personen in bedrängten finanziellen Verhältnissen auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind,
- wenn die Verkehrssteuer eine unzumutbare Härte für den Steuerpflichtigen bedeutet.

² Die Polizeidirektion entscheidet über Gesuche um vollständigen oder teilweisen Steuererlass endgültig.

§ 15³ Verordnungskompetenzen

¹ Der Landrat kann:

- kantonale Abgasnormen als Grundlage für den teilweisen oder vollständigen Erlass der Verkehrssteuern festlegen;
- einen befristeten Erlass der ganzen oder eines Teils der Verkehrssteuern beschliessen, um die Einführung technischer Verfahren zu fördern, die den Schadstoffausstoss der Motorfahrzeuge wesentlich vermindern;

¹ SR 741.01

² Fassung vom 13. Juni 1988 (GS 29.700), in Kraft seit 1. Januar 1989.

³ Fassung vom 19. September 1985 (GS 29.148), in Kraft seit 1. Januar 1986.

- c. bei Schaffung neuer oder bei Untergliederung bestehender Fahrzeugkategorien durch den Bund die Verkehrssteuern in Anlehnung an vergleichbare Fahrzeugkategorien festlegen;
- d. Zuschläge zur Verkehrssteuer für Fahrzeuge erheben, welche die Anforderungen der eidgenössischen Abgasverordnung 1986 nicht erfüllen; diese Zuschläge dürfen auf höchstens 50% der Verkehrssteuer ansteigen und nicht vor 1991 erhoben werden.

² Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a. den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Kanton Basel-Stadt über die Festsetzung der Gebühren für die amtliche Führerprüfung, die Motorfahrzeugprüfungen sowie die Fahrzeug-, Führer- und Lernfahrausweise;
- b. die Festsetzung der Gebühren für Fahrräder, Motorfahrräder und Motorhandwagen;
- c. den Erlass von Ausführungsbestimmungen.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz vom 19. Mai 1910¹ betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr,
- b. die §§ 26, 31, 32 und 34–36 der Verordnung vom 4. April 1968² zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr.

§ 17 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten³ dieses Gesetzes.

¹ GS 16.71

² SGS 481.1, GS 23.665 und 688, GS 26.60 und 586, GS 27.495

³ Durch RRB vom 13. Oktober 1981 auf den 1. Januar 1982 in Kraft gesetzt.